



## Antrag

der Abgeordneten **Klaus Adelt, Inge Aures, Martina Fehlner, Arif Taşdelen SPD**

### **Schausteller nicht im Regen stehen lassen – Unterstützung Jetzt!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein bayerisches Hilfspaket für Schausteller und Marktkaufleute zeitnah auf den Weg zu bringen, das folgende Punkte enthält:

1. Einführung eines aus Landesmitteln finanzierten, fiktiven „Unternehmerlohns“ als Ergänzung zu den Überbrückungshilfen des Bundes
2. Rechtsklarheit und Planungssicherheit hinsichtlich der Durchführung von Spezialmärkten, wie z. B. Weihnachtsmärkten

### **Begründung:**

Die Schaustellerbranche durchlebt im Zuge der COVID-19-Pandemie derzeit wohl eine der schwersten Krisen ihrer langen und wechselvollen Geschichte.

Mit der Einführung der Überbrückungshilfen, die explizit auch Schaustellern gewährt werden, hat der Bund auf die existenziellen Herausforderungen der Branche reagiert. Leider erweisen sich diese in ihrer konkreten Ausgestaltung in der Praxis für die Schausteller als nicht ausreichend.

So werden zwar die monatlichen Kosten für gemietete, gepachtete oder geleaste Fahrgeschäfte erstattet, nicht aber die Tilgungsraten, die bei kreditfinanzierten Fahrgeschäften fällig werden. Weiterhin ist noch immer unklar, inwieweit Kosten, die für Instandhaltung und Wartung entstehen, durch die Überbrückungshilfen abgedeckt werden können. Als besonders nachteilig erweist sich das Verbot, Fördermittel für Aufwendungen der privaten Lebensführung und persönlichen Altersvorsorge zu verwenden, zumal es sich bei den meisten Schaustellerbetrieben um kleine Familienbetriebe handelt, die ihr Einkommen aus dem Gewerbebetrieb beziehen und folglich dessen derzeit über keinerlei Einkommen verfügen.

Weil der Bund Lebenshaltungskosten bei den förderfähigen Kosten ausschließt, gewährt beispielsweise Baden-Württemberg einen fiktiven Unternehmerlohn in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang aus Landesmitteln. Auch andere Länder haben ergänzende Förderprogramme auf den Weg gebracht.

Der „Unternehmerlohn“ orientiert sich dabei an dem jeweiligen Vorjahresmonat und gewährt entsprechend gestaffelte feste Beträge. 590 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent bis unter 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat, 830 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent bis unter 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat und 1.180 Euro bei Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Gegenüber der Grundsicherung des Bundes erweist sich ein derart gestalteter Unternehmerlohn als unbürokratischer, außerdem erschwert dieser im Gegensatz zur Grundsicherung nicht die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs, sobald dieser wieder möglich sein sollte.

Darüber hinaus benötigen Schaustellerbetriebe wie auch Kommunen (oder der ebenfalls stark betroffene Einzelhandel) unbedingt Planungs- und Rechtsicherheit, was die bevorstehenden Weihnachtsmärkte betrifft. Hier fehlt es bisher an klaren Ansagen, unter welchen Umständen und Rahmenbedingungen diese wieder stattfinden können oder eben nicht. Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen erlauben explizit Spezialmärkte (damit auch Weihnachtsmärkte), Hessen erlaubt sogar explizit Weihnachtsmärkte. In Bayern fehlt diese Rechtsicherheit bisher in der Deutlichkeit, wie dies in anderen Ländern der Fall ist.